



Besondere Bedingungen für den Einschluss von Infektionen - Chemiker/Desinfektoren

Ergänzend zu Ziffer 5.2.4 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (GKA AUB 2000) wird der Versicherungsschutz auf Gesundheitsschäden durch Infektionen erweitert.

Voraussetzungen für die Leistung:

1. Die versicherte Person hat sich in Ausübung ihrer im Vertrag genannten beruflichen Tätigkeit infiziert.
2. Aus
 - der Krankengeschichte,
 - dem Befund oder
 - der Natur der Erkrankunggeht hervor, dass die Krankheitserreger auf eine der in Ziffer 3 bestimmten Art in den Körper gelangt sind.
3. Die Krankheitserreger sind entweder
 - durch eine Beschädigung der Haut, wobei mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss
 - oder
 - durch plötzliches Eindringen infektiöser Substanzen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt.
4. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schädigungen, die als Folge der berufsmäßigen Beschäftigung mit Chemikalien allmählich zustande kommen und Berufskrankheiten sind.